

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2021

EVENTS



15.06.2021 **Webinar: Entsendung nach Italien: „alte“ Pflichten, neue Registrierung**

Uhrzeit: 10:00-11:00 Uhr

In Zusammenarbeit mit VDMA

Weitere Informationen [finden Sie hier](#)



16.06.2021 **Expertenworkshop Italien: Vertrieb und Entsendung (online-Event)**

Uhrzeit: 9:00- 10:00 Uhr

In Zusammenarbeit mit der IHK Hannover

Für weitere Informationen [klicken Sie bitte hier](#)

22.06.2021 **Virtueller Sprechtag Italien: Markteintritt und Mitarbeiterentsendung nach Italien (online-Event)**

Uhrzeit: 09:00-11:00 Uhr

In Zusammenarbeit mit der IHK Stuttgart

Für weitere Informationen [klicken Sie bitte hier](#)

INHALTSVERZEICHNIS

GESELLSCHAFTSRECHT

- ITALIEN:** Rechtliche und operative Grenzen des Vier-Augen-Prinzips Seite **5**
- DEUTSCHLAND:** Gesellschafterversammlungen und Corona-Pandemie Seite **5**

ARBEITSRECHT

- ITALIEN:** Höchstbemessungsgrenze bei Rentenversicherungsbeiträgen - vom Arbeitnehmer abzugebende Erklärung Seite **6**

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

- ITALIEN:** Verfahren zur Bekämpfung gewerkschaftsfeindlichen Verhaltens auch auf „CoCoCo-Mitarbeiter“ anwendbar Seite **6**

BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

- ITALIEN:** Neue Obergrenzen für staatliche Beihilfen für den Notfall Covid-19. Seite **7**
- DEUTSCHLAND:** FG Münster: Strenge Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung Seite **7**

MERGERS & ACQUISITIONS

- ITALIEN:** MwSt.-Regelung bei der Abtretung eines Unternehmens im Photovoltaiksektor im Vergleich zum Verkauf einer Anlage Seite **8**

CORPORATE GOVERNANCE

- ITALIEN:** Beauftragung der Regierung zur Änderung der Whistleblowing - Bestimmungen Seite **8**

INTERNATIONALES STEUERRECHT

- ITALIEN:** Steuerpflicht, Transparenzbesteuerung und DBA-Bestimmungen Seite **9**

VERRECHNUNGSPREISE

- ITALIEN:** Die OECD-Verrechnungspreisrichtlinien zu Finanztransaktionen. Seite **9**

RETAIL & REAL ESTATE

- ITALIEN:** Kündigung von Gewerbemietverträgen in Covid-Zeiten Seite **10**

FINANZ- UND BANKRECHT

- DEUTSCHLAND:** Fallstricke bei Positionsmeldungen für deutsche Aktien Seite **10**

INHALTSVERZEICHNIS

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: Durch den Handelsvertreter verfehlt Verkaufsziele rechtfertigen
Vertragskündigung Seite **11**

DEUTSCHLAND: Preisbindungsverbot Seite **11**

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: Der Datenschutz in China – zweiter Entwurf Seite **12**

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: DAC 7 Richtlinie: Die Betreiber der Online-Plattformen werden
Mitwirkende der Steuerbehörde Seite **12**

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

ITALIEN: Geistiges Eigentum und „open science“ Seite **13**

DEUTSCHLAND: Verletzung einer deutschen Marke bei Internetangeboten Seite **13**

VERGABEVERFAHREN

ITALIEN: Projektfinanzierung aus Privatinitiative: Die Bewertung muss (immer)
mit Begründung abgeschlossen werden Seite **14**

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: Tateinheit zwischen den Straftatbeständen der Veruntreuung und des
betrügerischen Konkurses Seite **14**

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: „Verdächtiges“ Semester und Gebrauchsfristen. Seite **15**

DEUTSCHLAND: Internationale Insolvenz trifft auf Arbeitsrecht – eine gefährliche
Konstellation Seite **15**

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: Schenkungssteuer und Trust Seite **16**

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: Dreiecksgeschäfte mit Ausfuhr in Drittländer - Voraussetzungen für die
Nichtanwendung der Mehrwertsteuer Seite **16**

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: RECHTLICHE UND OPERATIVE GRENZEN DES VIER-AUGEN-PRINZIPS

Ausländische Unternehmen, die über Tochtergesellschaften in Italien verfügen, treffen oft die Entscheidung, die Geschäftsführer mit der kollektiven Handlungs- und Vertretungsbefugnis auszustatten, um hiermit das Vier-Augen-Prinzip umzusetzen. Es handelt sich hierbei um eine Kontrollmaßnahme, mit welcher das Risiko von Fehlern und Missbrauch reduziert werden soll. Zu berücksichtigen ist aber in diesem Zusammenhang, dass die Vollmachten der Geschäftsführer ihr Fundament nicht in den Regelungen der Satzung der Gesellschaft finden, sondern sich aus dem Recht ergeben, welches von einer allgemeinen Vertretungsmacht ausgeht. Unabhängig davon, welche Form der Geschäftsführung somit gewählt wird, ist gemäß der anwendbaren Regelungen des it. ZGB und der konstanten Rechtsprechung jeder Geschäftsführer im Außenverhältnis befugt, die Gesellschaft voll und ohne Beschränkungen zu vertreten, was dazu führt, dass eventuelle auch in Verletzung der Beschränkungen aus der Satzung mit Dritten geschlossene Verträge prinzipiell wirksam und für die Gesellschaft verpflichtend sind. Unter einer rein operativen Perspektive ist zu bedenken, dass bei kollektiver Zeichnungsbefugnis alle Geschäftsführer sich tatsächlich in Italien aufhalten müssen, auch um nur einfache Handlungen vorzunehmen (Verwaltung von Bankkonten usw.), was zu operativen Schwierigkeiten für die Tochtergesellschaft führen kann, die man mit anderen Geschäftsführungsstrukturen vermeiden kann.



G. Sposato

Rödl & Partner

Avv. Gennaro Sposato (LLM) | gennaro.sposato@roedl.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

DEUTSCHLAND: GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN UND CORONA-PANDEMIE

Das LG Stuttgart hat mit Urteil vom 10.02.21 (40 O 46/20) die Wirksamkeit einer einstweiligen Verfügung bestätigt, mit der einer GmbH verboten wurde, eine für den 14.09.20 angesetzte außerordentliche Gesellschafterversammlung abzuhalten. Die Gesellschafterversammlung war mit Schreiben vom 10.08.20 angesetzt worden, ohne aber die Tagungsordnung (TO) mitzuteilen. Zwei in Spanien bzw. Israel ansässige Gesellschafter erhielten auf ihre Nachfrage die TO zunächst nicht. Erst nach Beantragung einer einstweiligen Verfügung wurde die TO elf Tage vor der geplanten Gesellschafterversammlung mitgeteilt; diese sah u.a. die Abberufung des Gesellschafters aus Israel als Mitgeschäftsführer vor. Dieser konnte pandemiebedingt mangels Flüge kurzfristig gar nicht einreisen, der Gesellschafter aus Spanien hätte zunächst 14 Tage in Quarantäne gemusst, so dass auch er an der Gesellschafterversammlung nicht hätte teilnehmen können. Das LG entschied, dass die Gesellschaft darauf Rücksicht hätte nehmen müssen und die Versammlung nicht wie geplant durchführen durfte. Dabei berücksichtigte das LG zu Lasten der Gesellschaft, dass diese sich bewusst dilatorisch verhalten hatte. Statt einer sehr frühen Ladung mit vollständiger Tagungsordnung hatte sie es den beiden Gesellschaftern unnötig schwer gemacht, sich angemessen auf eine Teilnahme vorzubereiten und diese zu organisieren.



K. von Hase

Luther.

RA Dr. Karl von Hase, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht | karl.von.hase@luther-lawfirm.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

ARBEITSRECHT

ITALIEN: HÖCHSTBEMESSUNGSGRENZE BEI RENTENVERSICHERUNGSBEITRÄGEN – VOM ARBEITNEHMER ABZUGEBENDE ERKLÄRUNG

Seit diesem Jahr prüft die italienische Sozialversicherungsanstalt INPS, ob Arbeitnehmer mit einem den Höchstbetrag überschreitenden Einkommen korrekt bei der Rentenversicherung gemeldet sind. Höchstbetrag ist der Grenzwert, ab dem das Gehalt nicht mehr beitragspflichtig ist. Er wurde mit der „Dini-Reform“ (Gesetz Nr. 335/95), seit der sich die Rentenhöhe nach den geleisteten Beiträgen bemisst, eingeführt und gilt für Arbeitnehmer, für die vor dem Stichtag des 01.01.96 keine Rentenversicherungsbeiträge irgendeiner Art geleistet wurden. Falls die Höchstgrenze bei der Abgabeberechnung fälschlicherweise zugrunde gelegt wurde, obwohl für den betreffenden Arbeitnehmer bereits vor 1996 Rentenversicherungsbeiträge abgeführt wurden, sind die Fehlbeträge nachzuzahlen, zuzüglich Zinsen und Strafzuschläge. Der Arbeitgeber sollte Arbeitnehmer daher bei Arbeitsaufnahme eine schriftliche Erklärung darüber abgeben lassen, ob vor dem 01.01.96 Rentenversicherungsbeiträge für ihn gezahlt wurden. Fehlt es an einer solchen Erklärung, hat der Arbeitgeber für den gesamten Fehlbetrag einschließlich des Arbeitnehmeranteils aufzukommen, ohne den Arbeitnehmer auch nur teilweise in Regress nehmen zu können. Hat der Arbeitnehmer hingegen eine falsche Erklärung abgegeben, kann der Arbeitgeber von ihm nicht nur die Erstattung des Arbeitnehmeranteils, sondern auch die geleisteten Zinsen und Strafzuschläge einfordern. Der Höchstbetrag beläuft sich 2021 auf 103.055 Euro, d.h. die Problematik stellt sich vor allem bei Arbeitnehmer-Führungskräften mit hohem Einkommen.



S. Hein



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI
SUSANNE HEIN

Avv. und RAin Susanne Hein | susanne.hein@susannehein.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

KOLLEKTIVARBEITSRECHT

ITALIEN: VERFAHREN ZUR BEKÄMPFUNG GEWERKSCHAFTSFEINDLICHEN VERHALTENS AUCH AUF „COCOCO-MITARBEITER“ ANWENDBAR

Mit Beschluss Nr. 8609 vom 28.03.21 erklärte das Landgericht Mailand die Anwendbarkeit des Art. 28 it. Arbeitnehmergesetz auf die Vertragsverhältnisse für koordinierte und fortwährende Zusammenarbeit („CoCoCo“) laut Art. 2 GvD Nr. 81/15. Der Richter war nicht der Ansicht, dass die ausdrückliche Nennung des Arbeitgebers im besagten Art. 28 ein ausreichendes Argument dafür darstellt, um die im Bereich der CoCoCo-Verhältnisse tätigen Organisationen vom Dringlichkeitsschutz auszuschließen. Der Richter erachtete das Verhalten eines Geschäftsführers, der seine Angestellten mit einer Videobotschaft nur deshalb aufgefordert hatte, sich bei einer neugegründeten Gewerkschaftsorganisation einzuschreiben, um einen neuen Bereichstarifvertrag abzuschließen, für gewerkschaftsfeindlich. Demzufolge verstößt das Verhalten des Unternehmens gegen Art. 17 it. Arbeitnehmergesetz, laut dem es Arbeitgebern ausdrücklich verboten ist, Arbeitnehmergewerkschaften in irgendeiner Weise zu unterstützen. Mit diesem Verhalten hat das Unternehmen nicht bloß versucht, die Arbeiter an eine bestimmte Organisation zu verweisen, sondern es hatte auch die Gelegenheit, die Namen der Mitarbeiter in Erfahrung zu bringen, die den Unternehmensanweisungen folgten und derjenigen, die sie hingegen ignorierten.



V. De Luca



E. Cannone

 **DE LUCA & PARTNERS**
LABOUR & EMPLOYMENT LAWYERS. IN MILAN SINCE 1976.

Avv. Vittorio De Luca | vittorio.deluca@delucapartners.it
Avv. Elena Cannone | elena.cannone@delucapartners.it

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: NEUE OBERGRENZEN FÜR STAATLICHE BEIHILFEN FÜR DEN NOTFALL COVID-19

Mit Dekret Nr. 41/21, das derzeit in ein Gesetz umgewandelt wird, wurden die von der Europäischen Kommission im Februar letzten Jahres vorgenommenen Änderungen am Temporary Framework für staatliche Beihilfen eingeführt. Insbesondere wurde das Verfallsdatum auf den 31.12.21 verlängert, während die Obergrenze pro Unternehmen für Beihilfen mit begrenztem Betrag (Abschnitt 3.1) auf 1,8 Mio. Euro angehoben wurde (gegenüber 0,8 Mio. Euro). Es ist wichtig zu beachten, dass Unternehmen auch Beihilfen in Form von Unterstützung für nicht gedeckte Fixkosten (Abschnitt 3.12) erhalten können, die im Zeitraum 01.03.20 - 31.12.21 anfallen, und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 10 Mio. Euro. Beihilfen, die mit der Obergrenze von 1,8 Mio. Euro kumuliert werden können, für insgesamt 11,8 Mio. Euro. Diese Option wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das Unternehmen - alleinige Ex-minimis-Regelung - im Referenzzeitraum (z.B. 2020) einen Umsatzverlust von mindestens 30% gegenüber 2019 erlitten hat und der Ausgleich 70% (90% bei kleinen Unternehmen) der nicht durch Einnahmen gedeckten Fixkosten bzw. der Verluste nicht übersteigt. Unternehmen, die diese Anforderungen erfüllen, können durch eine spezielle Eigenerklärung die Umqualifizierung der Beihilfe von Abschnitt 3.1 nach 3.12 beantragen, wodurch sich die Obergrenze der Befreiung erhöht. Die Durchführungsmodalitäten werden in einem speziellen Dekret geregelt.



H. Hilpold



G. Frigerio

bureau **Plattner**Dott. Hannes Hilpold | hannes.hilpold@bureauplattner.com
Dott. Giorgio Frigerio | giorgio.frigerio@bureauplattner.com

DEUTSCHLAND: FG MÜNSTER: STRENGE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE WIEDEREINSETZUNG

Vor dem Finanzgericht Münster wurde folgender Fall verhandelt: Der Kläger hatte seine Steuererklärung für 2017 ohne Hilfe eines Steuerberaters erstellt. Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung setzte er in der Kategorie AfA (Absetzung für Abnutzung) das Kreuz bei „wie 2016“. Ebenfalls unter der Kategorie AfA trug er in den Feldern „Werbungskosten“ und „Summe der Werbungskosten“ jeweils 2.286 Euro ein. Dabei handelte es sich tatsächlich um weitere Werbungskosten, welche der AfA hinzugerechnet werden sollten. Das Finanzamt erkannte im Einkommensteuerbescheid nur 752 Euro als jährliche AfA an (wie 2016) und führte in den Erläuterungen, dass die AfA entsprechend den gespeicherten Daten berücksichtigt worden sei. Nach Ablauf der Einspruchsfrist beantragte der Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und legte Einspruch ein. Das Finanzamt verwarf den Einspruch als unzulässig und lehnte den Wiedereinsetzungsantrag ab. Auch die Klage wurde abgewiesen (FG Münster, Urteil v. 09.03.21 - 6 K 1900/19 E): Der Kläger habe die Einspruchsfrist schuldhaft versäumt. Das Verschulden würde auch nicht wegen einer unterbliebenen Begründung entfallen. Hierfür genügt der Hinweis, die AfA sei entsprechend den gespeicherten Daten berücksichtigt worden. Zu einer weiteren Begründung, warum der Betrag von 2.286 Euro nicht anerkannt wurde, sei das Finanzamt nicht verpflichtet gewesen.



A. Pensovecchio

STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFERAvv. und RAin Anna Pensovecchio |
a.pensovecchio@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: MWST.-REGELUNG BEI DER ABTRETUNG EINES UNTERNEHMENS IM PHOTOVOLTAIKSEKTOR IM VERGLEICH ZUM VERKAUF EINER ANLAGE

Im Bereich der MwSt.-Thematik wird streng zwischen der Veräußerung des gesamten Unternehmens bzw. eines Zweiges (asset deal), welche im Photovoltaiksektor tätig sind, und dem Verkauf von reinen Photovoltaikanlagen unterschieden. Im ersten Fall gilt dies als eine Transaktion, auf welche keine MwSt. entrichtet werden muss. Im zweiten Fall hingegen wird die Steuervoraussetzung erfüllt, die die Entrichtung der reduzierten MwSt. in Höhe von 10% des Kaufpreises vorsieht. Auf operativer Basis unterscheiden sich die zwei Vorgehensweisen insofern, dass bei der Veräußerung eines Unternehmens alle materiellen und immateriellen Güter als produktive Einheit abgetreten werden. Dies beinhaltet die Photovoltaikanlage sowie andere Vermögenswerte (z.B. Verbindlichkeiten, verschiedene Genehmigungen, dingliche Rechte usw.), die mit der Erzeugung von Energie einher laufen. Darüber hinaus muss der Erwerber dem Veräußerer in seiner Tätigkeit der Stromerzeugung, durch Übertragung der jeweiligen Genehmigungen, nachfolgen, um von der Zahlung der MwSt. befreit zu sein. Im zweiten Fall handelt es sich um die reine Übertragung des Eigentums der Anlage ohne Einschluss der jeweiligen Genehmigungen zur Ausübung der Tätigkeit im Bereich Stromerzeugung, wobei die Zahlung der MwSt. erfordert ist. Der verbreitete Usus sieht vor, dass die Anlage an eine Leasinggesellschaft veräußert wird, die die Transaktion im Rahmen eines Finanzierungsleasingvertrags finanziert.



C. Andreatta



S. Andreasi

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

Dott. Claudio Andreatta | claudio.andreatta@data.bz.it
Dr.ssa Stefania Andreasi | stefania.andreasi@data.bz.it

CORPORATE GOVERNANCE

ITALIEN: BEAUFTRAGUNG DER REGIERUNG ZUR ÄNDERUNG DER WHISTLEBLOWING - BESTIMMUNGEN

Am 19. April hat der Senat dem Delegationsgesetz zur Umsetzung europarechtlicher Bestimmungen 2019/2020 zugestimmt, mit welchem das Parlament u.a. die Grundsätze und Kriterien für die Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, vorgegeben hat, an welche die Regierung sich bei der Umsetzung halten muss.

Der Anwendungsbereich ist viel weiter als bisher vom GvD Nr. 231/01 vorgesehen, da die EU-Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, auch Verstöße gegen Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit sowie Verletzungen des Kartellrechts und der staatlichen Beihilfen betrifft.

Das Delegationsgesetz sieht insbesondere vor, dass die Umsetzung der EU-Richtlinie einen hohen Schutzgrad nicht nur für die Hinweisgeber sicherstellt, sondern auch für deren Mittler und für Dritte, die mit den Hinweisgebern in Verbindung stehen und in einem beruflichen Kontext Repressalien erleiden könnten, sowie für juristische Personen, die im Eigentum des Hinweisgebers stehen, oder für die der Hinweisgeber arbeitet, oder mit denen er in einem beruflichen Kontext anderweitig in Verbindung steht.



R. Di Vieto



D. Ghedi

Pirola
Pennuto
Zei
& Associati
studio di consulenza
tributaria e legale

Avv. Roberta Di Vieto | roberta.di.vieto@studiopirola.com
Avv. Daniele Ghedi | daniele.ghedi@studiopirola.com

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: STEUERPFLICHT, TRANSPARENZBESTEUERUNG UND DBA-BESTIMMUNGEN

Das italienische Finanzamt hat mit seiner Antwort auf die verbindliche Informationsanfrage Nr. 258/21 bestätigt, dass ein ausländisches Steuersubjekt, welches Einkünfte italienischen Ursprungs über ein ausländisches Subjekt (unter Steuertransparenz) erhält - das folglich (zu DBA-Zwecken) nicht als „gebietsansässig“ eingestuft werden kann - die verminderten DBA Steuersätze auch dann nutzen kann, wenn es zwar im eigenen Land steuerpflichtig ist (liable to tax) jedoch diese Steuer - aufgrund von Befreiungsbestimmungen - nicht konkret entrichtet (subject to tax).

Der überprüfte Sachverhalt betraf die Ausschüttung von Dividenden von Seiten einer italienischen Gesellschaft an einen Schweizer Investmentfond (unter Steuertransparenz), an welchem eine Stiftung beteiligt war (Begünstigte der Erlöse), die in der Schweiz als Steuersubjekt galt, obwohl sie dort eine Steuerbefreiung nutzte.

Diese Antwort von Seiten des italienischen Finanzamtes stimmt mit der vorrangigen Rechtsprechung überein. Allerdings hat sich das Kassationsgericht auch dahingehend geäußert, dass die Nutzung der DBA-Begünstigungen an die effektive Einkommenssteuerpflicht im Wohnsitzstaat des Begünstigten gebunden ist.



P. Pagani

HAGER & PARTNERS

Dott. Paolo Pagani | paolo.pagani@hager-partners.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: DIE OECD-VERRECHNUNGSPREISRICHTLINIEN ZU FINANZTRANSAKTIONEN

Im Februar 2020 hat die OECD das Dokument „Transfer pricing guidance on financial transactions“ publiziert, auf welches schon lange auf internationaler Ebene gewartet wurde. Bis 2020 gab es in Italien nur einige allgemeine Hinweise, die in einem Rundschreiben der italienischen Finanzbehörden von 1980 enthalten waren. Zur Ermittlung der Fremdüblichkeit des Zinssatzes bei Finanztransaktionen ist es insbesondere erforderlich, die Preisvergleichsmethode (CUP) anzuwenden, und vor allem die Kreditwürdigkeit bei der Vergleichsanalyse in Betracht zu ziehen. Die Preisvergleichsmethode (CUP) muss auch zur Analyse finanzieller Garantien angewandt werden, aufgrund derer der Begünstigte von einer erhöhten Kreditwürdigkeit oder Reduzierung der Finanzierungskosten profitiert. Wenn die vom Konzern geleistete Garantie es dem Begünstigten erlaubt, dessen Verschuldungskapazität zu vergrößern, wird es hingegen notwendig sein, den Betrag betreffend nur die höhere Verschuldung des Begünstigten - dank der Garantie - als Darlehen des Garanten anzusehen. Ferner muss beim cash-pooling die Vergütung des poolers notwendigerweise mit den ausgeübten Funktionen und den für die Verwaltung der Liquidität des Konzerns übernommenen Risiken in Verbindung gebracht werden, und zwar je nachdem ob nur Koordinationsfunktionen ausgeübt werden, oder auch spezifische Risiken übernommen wurden.



G. Doneddu

Pirola
Pennuto
Zei
& Associati
studio di consulenza
tributaria e legale

Dott. Guido Doneddu, Partner | guido.doneddu@studiopirola.com

RETAIL & REAL ESTATE

ITALIEN: KÜNDIGUNG VON GEWERBEMIETVERTRÄGEN IN COVID-ZEITEN

Die mieterseitige Kündigung von Gewerbemietverträgen ist in Italien durch Art. 27 Gesetz Nr. 392/78 geregelt. Danach können die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Mieter den Vertrag ohne Angaben von Gründen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen kann. Fehlt diese Vereinbarung, kann der Mieter den Vertrag nur aus „wichtigen Gründen“ beenden. Nach der Rechtsprechung sind diese „Tatsachen außerhalb des Mieterwillens, die unvorhersehbar waren, nach Abschluss des Vertrags eingetreten sind und dessen Fortsetzung übermäßig erschweren“. Auch bei Vorliegen eines solchen Grundes ist jedoch die sechsmonatige Kündigungsfrist einzuhalten. Momentan liegen noch keine Gerichtsentscheidungen zu der Frage vor, ob die Corona-Pandemie einen wichtigen Kündigungsgrund darstellt. Die Frage ist nicht leicht zu beantworten. Einerseits ist unbestreitbar, dass in Bezug auf vor Februar 2020 abgeschlossene Mietverträge ein außerhalb des Mieterwillens liegender, unvorhersehbarer Umstand vorliegt. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie sind aber branchenbezogen sehr unterschiedlich. Auch haben einige Gewerbemietler für die im Zeitraum März bis Mai 2020 sowie Oktober bis Dezember 2020 gezahlten Mieten steuerliche Entlastungen erhalten. Unter Umständen liegt daher keine übermäßige Erschwerung der Vertragsfortsetzung vor. Es bleibt daher nur, den jeweiligen Einzelfall zu prüfen und auf klärende Urteile der Gerichte zu hoffen.



P. Cataldo

E. Knickenberg
-Giardina

COCUZZA & ASSOCIATI Avv. Patrizio Cataldo | pcataldo@cocuzzaeassociati.it
Rechtsanwältin – Avv. Eva Knickenberg-Giardina |
eknickenberg@cocuzzaeassociati.it

Studio Legale

FINANZ- UND BANKRECHT

DEUTSCHLAND: FALLSTRICKE BEI POSITIONSMELDUNGEN FÜR DEUTSCHE AKTIEN

Wer Stimmrechte aus Aktien eines deutschen Emittenten hält, die zum Handel an einem organisierten Markt in Deutschland oder dem EWR zugelassen sind, hat das Erreichen sowie das Über- oder Unterschreiten bestimmter Meldeschwellen (beginnend ab 3%) sowohl der BaFin als auch dem Emittenten innerhalb von 4 Handelstagen zu melden. Der Emittent hat sie dann zu veröffentlichen. Zu berücksichtigen sind dabei auch Stimmrechte, die über bestimmte Finanzinstrumente (z.B. Swaps oder Optionen) vermittelt werden. Eine unter Umständen auch mehrfache Zurechnung von Stimmrechten ist insbesondere bei Konzern-, Sicherheiten-, Treuhand- und Vollmachtsverhältnissen sowie bei abgestimmtem Verhalten möglich. Die Mitteilung an die BaFin hat neuerdings zwingend über deren Melde- und Veröffentlichungsplattform zu erfolgen. Verstöße gegen die Meldepflicht wurden zuletzt mehrfach empfindlich sanktioniert. Kapitalmarktteilnehmer sollten sich deshalb rechtzeitig über die betreffenden Meldepflichten informieren und ggf. die nötigen Vorkehrungen treffen. Die Vorschriften basieren im Wesentlichen auf der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie) und wurden in den §§ 33 ff. WpHG in deutsches Recht umgesetzt. Die BaFin hat hierzu in ihrem Emittentenleitfaden zahlreiche Hinweise für die Praxis veröffentlicht.



H. von Livonius



M. Harris

K&L GATES

Dr. Hilger Von Livonius, Partner, Munich |
hilger.livonius@klgates.com
Michael Harris, Senior Transaction Lawyer, Munich |
michael.harris@klgates.com

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: DURCH DEN HANDELSVERTRETER VERFEHLTE VERKAUFZIELE RECHTFERTIGEN VERTRAGSKÜNDIGUNG

Mit der Verfügung vom 15.04.21, Nr. 10025, traf das Kassationsgericht die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Kündigung eines Handelsvertretervertrags wegen des Verfehlens durch den Handelsvertreter der in der ausdrücklichen Kündigungsklausel vorgesehenen Mindestverkaufsziele. Gleichzeitig entschied das Gericht auch über die im Wege der Widerklage vorgebrachten Anträge des Handelsvertreters auf Verurteilung des Unternehmens zur Zahlung des Kündigungsgelds und des Ausgleichs bei Vertragsbeendigung gemäß Art. 1751 ZGB.

Die Anträge des Handelsvertreters wurden als unzulässig erachtet, da er in der vorigen Verfahrensinstanz den Entscheidungsgrund des angefochtenen Urteils bezüglich der Rechtmäßigkeit der ausdrücklichen Kündigungsklausel nicht „angemessen“ beanstandet hatte. Infolgedessen wurde das Urteil des Berufungsgerichts bestätigt, indem weder das Verhalten des Unternehmens, das die verfehlten Ziele durch andere Handelsvertreter toleriert hatte, noch die Schwierigkeit, die vertraglichen Ziele zu erreichen, wobei es sich um die vom Handelsvertreter zur Stützung seiner Argumentation herangezogenen Tatsachen handelte, als relevant erachtet wurden.



F. Toffoletto



V. Rovere

 lus Laboris Italy Global HR Lawyers
Toffoletto De Luca Tamajo

Avv. Franco Toffoletto, Managing Partner |
sft@toffolettodeluca.it
Avv. Valentina Rovere, Associate |
sft@toffolettodeluca.it

DEUTSCHLAND: PREISBINDUNGSVERBOT

Es stellt einen schweren Verstoß gegen europäisches Kartellrecht dar und kann mit hohen Bußgeldern bestraft werden, wenn ein Lieferant auf die Weiterverkaufspreise seiner Händler Einfluss nimmt. Unzulässig ist es insbesondere, die Einstellung der Belieferung anzudrohen, damit der Händler die unverbindlichen Preisempfehlungen nicht unterschreitet. Das OLG Düsseldorf hatte in einem Urteil vom 08.07.20 (AZ VI-U (Kart) 3/20) über eine Klage eines Onlinehändlers gegen einen Hersteller zu entscheiden. Der Händler hatte regelmäßig die Produkte unterhalb der unverbindlichen Preisempfehlung verkauft. Der Hersteller hatte dem Händler mitgeteilt, dass er dies als zweifelhafte Geschäftspraktik empfinde. Der Händler solle seine Preispolitik überdenken. Sonst sei es das Beste, sich auf andere Hersteller zu konzentrieren. Als das nicht fruchtete, stellte der Hersteller die Geschäftsbeziehung ein. Der Händler klagte auf Schadensersatz. Das OLG Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Eine Vereinbarung über höhere Weiterverkaufspreise sei nicht zustande gekommen. Die Äußerungen des Herstellers stellten auch keinen verbotenen Druck dar. Der Hersteller habe nicht mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung gedroht, um eine Erhöhung der Preise zu erreichen. Vielmehr habe der Hersteller Zweifel an der Preispolitik des Händlers geäußert. Die Einstellung der Belieferung sei zulässig, wenn nicht in Aussicht gestellt wurde, diese wieder aufzunehmen, wenn der Händler die Preise wieder anhebe.



R. Budde

C/M/S

Law. Tax

Dr. Robert Budde | robert.budde@cms-hs.com

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: DER DATENSCHUTZ IN CHINA – ZWEITER ENTWURF

Den Berichten des DigiChina Cyber Policy Center an der Stanford University zu Folge, hat der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongresses Chinas den zweiten Entwurf des Personal Information Protection Law (PIPL) zur öffentlichen Konsultation freigegeben. Dieser Entwurf würde eine deutliche Angleichung an internationale Trends im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere an die DSGVO, aufweisen. Um einige Beispiele zu nennen, sieht Art. 57 für Plattformen die Einrichtung eines unabhängigen Gremiums vor (das ausschließlich aus Mitgliedern außerhalb der Infrastruktur des Verantwortlichen besteht und den Zweck hat, die ordnungsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten zu überwachen), zusammen mit dem Verbot, Beziehungen zu Subjekten zu unterhalten, die die Datengesetze und die Verpflichtung zur regelmäßigen Berichterstattung verletzt haben. Art. 41 wiederum sieht das Verbot vor, Informationen an gerichtliche Organisationen im Ausland ohne vorherige Genehmigung des inländischen nationalen Organs weiterzugeben. Zudem sieht der Entwurf auch die Schaffung einer staatlichen Abteilung für Cybersicherheit vor, mit dem Ziel, technische Details und Klarstellungen zur Anwendung des Organgesetzes (CAC) zu liefern. Schließlich wird durch Art. 49 die Privacy post mortem der betroffenen Person durch die Anerkennung der Rechte der nächsten Angehörigen geregelt.



C. Benvenuto

Avv. Chiara Benvenuto, Associate |
chiara.benvenuto@roedl.com
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

Rödl & Partner

TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

ITALIEN: DAC 7 RICHTLINIE: DIE BETREIBER DER ONLINE-PLATTFORMEN WERDEN MITWIRKENDE DER STEUERBEHÖRDE

Am 25.03.21 wurde die sog. „DAC 7“ - Richtlinie (EU) 2021/514 – veröffentlicht, welche die Regeln betreffend Informationsaustausch und administrative Zusammenarbeit zwischen EU-Mitgliedstaaten ändert.

Ab 01.01.23 sind die Betreiber digitaler Plattformen verpflichtet, den zuständigen Finanzverwaltungsbehörden der verschiedenen EU-Länder eine Reihe von Einkommensdaten in Bezug auf Verkäufer, die Vermietung von Immobilien, persönlich erbrachte Dienstleistungen, den Verkauf von Waren und die Vermietung von Verkehrsmitteln zu übermitteln, die sie über ihre Portale durchgeführt haben.

Die an der Durchführung der vorgenannten Transaktionen beteiligten einzelnen zuständigen Steuerbehörden eines oder mehrerer EU-Länder können an den Prüfungstätigkeiten teilnehmen, indem sie entweder die an den Transaktionen beteiligten Personen befragen oder auch die Dokumente zusammen mit den Beamten des Staates prüfen, in dem diese Prüfungen durchgeführt werden (sog. „gemeinsame Prüfungen“).

Das von der EU verfolgte Ziel besteht darin, die Transparenz der Informationsflüsse zwischen den Ländern zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen den Tech-Riesen und den Steuerbehörden effektiver zu gestalten.



R. De Pirro

PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

ITALIEN: GEISTIGES EIGENTUM UND „OPEN SCIENCE“

Die Pandemie hat die Diskussion über eine der wichtigsten Fragen im Verhältnis zwischen wissenschaftlichen Studien und Urheberrechtsschutz wieder eröffnet. Im europäischen Raum ist nämlich das Thema „open science“ immer relevanter. Dieser Begriff bezieht sich auf eine wissenschaftliche Gemeinschaft, die darauf rechnet, Daten, Protokolle, Software, Publikationen und Technologien im allgemeinen öffentlichen Interesse gemeinsam zu nutzen, mit der Folge, dass das Urheberrecht komprimiert wird. Diese Strategie, die bereits von wichtigen europäischen Ländern wie Deutschland übernommen wurde, konzentriert sich darauf, wissenschaftliche Veröffentlichungen von allgemeinem Interesse der Allgemeinheit zugänglich zu machen. In Italien hat der „Open Science“ Verband bereits 2016 einen Vorschlag zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes erarbeitet, der die Notwendigkeit vorsieht, Forschungsarbeiten, die mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden, der wissenschaftlichen Gemeinschaft zugänglich zu machen. Der Trend zur „open science“ war Gegenstand einer sehr aktuellen Entscheidung des LG Köln (12.05.21), das den Schutz des Urheberrechts in Bezug auf eine von einer deutschen Forschungseinrichtung veröffentlichte Studie in Anbetracht des öffentlichen Charakters der Einrichtung und der Bedeutung der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeit verneinte. Es herrscht eine deutliche Tendenz, das allgemeine Wissen der Forschung über den Schutz von Eigentumsrechten zu stellen.



D. Bracchi



M. Secchi



Avv. Daniele Bracchi | daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it
Avv. Marco Secchi | marco.secchi@agnoli-giuggioli.it
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

DEUTSCHLAND: VERLETZUNG EINER DEUTSCHEN MARKE BEI INTERNETANGEBOTEN

Kann man durch Handlungen in einem Land die in einem anderen geschützte Marke verletzen? Eigentlich nicht. Der Markenschutz besteht nur für das Land, in dem die Marke geschützt ist. Es kommt aber darauf an, und im Internet ganz besonders. In Frankfurt war über ein in englischer Sprache gehaltenes Angebot von Kleidung zu entscheiden. Der Anbieter saß in Nordirland, laut Webseite lieferte er „weltweit“, gegen Bezahlung in Pfund. Die Kleidung war mit einer nur in Deutschland geschützten Marke versehen. Der Markeninhaber bestellte die Ware, um herauszufinden, ob sie nach Deutschland geliefert werde – prompt bekam er sie, wenn auch gegen stattliche Versandgebühr, worauf er den Lieferanten in Frankfurt verklagte. Konnte man in Deutschland klagen, und in Frankfurt? Welches Recht war anzuwenden, und wurde die deutsche Marke durch die im Wesentlichen im Ausland begangenen Handlungen verletzt? Das Gericht gab der Klage im Wesentlichen statt. Es bejahte die Zuständigkeit der deutschen Gerichte: „Internet“ allein reiche nicht, aber ein Angebot „weltweit“ und auf Englisch, in einer auch in Deutschland verstandenen Sprache, stelle einen hinreichenden Bezug nach Deutschland dar. Jedenfalls deshalb, weil die mit der Marke versehene Kleidung dann nach Deutschland geschickt worden war – wenn auch auf Bestellung des Markeninhabers, sei das auch eine Verletzungshandlung in Deutschland (OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 11.03.21, 6 U 273/19).



K. Bott



RA Dr. Kristofer Bott | k.bott@gvw.com

VERGABEVERFAHREN

ITALIEN: PROJEKTFINANZIERUNG AUS PRIVATINITIATIVE: DIE BEWERTUNG MUSS (IMMER) MIT BEGRÜNDUNG ABGESCHLOSSEN WERDEN

Mit Beschluss Nr. 329/21 hat die it. Behörde zur Korruptionsbekämpfung ANAC klargestellt, dass die Verwaltungsbehörden verpflichtet sind, die Verfahren zur Machbarkeitsbewertung der aus Privatinitiative von Wirtschaftsteilnehmern hervorgehenden Projektfinanzierungsangebote sowohl bei Annahme als auch bei Ablehnung mit einer ausdrücklichen und begründeten Verwaltungsentscheidung abzuschließen.

Den Wirtschaftsteilnehmern wird damit garantiert, dass die unterbreiteten Angebote von den Verwaltungsbehörden berücksichtigt werden. Dadurch wird eine größere Transparenz bezüglich der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchung und somit ein Schutz allgemeinen Charakters für Privatpersonen erreicht.

ANAC hat sich über die Transparenzpflichten geäußert, indem hervorgehoben wurde, dass es wegen des Fehlens einer besonderen Veröffentlichungspflicht der besagten Verwaltungsakte laut der geltenden Gesetzgebung wichtig ist, sicherzustellen, dass sie als „weitere Daten“ im Bereich „transparente Verwaltung“ der Behördenwebsites veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichungspflicht stellt ein wichtiges Instrument zum Schutz der Wirtschaftsteilnehmer dar, da sie in dieser Weise die Verwaltungstätigkeit in einem wirtschaftlich bedeutsamen Bereich wie der, der Projektfinanzierung, überprüfen können.



A. Romano

SATTA ROMANO & ASSOCIATI
www.sattaromano.it

Avv. Anna Romano | segreteria@sattaromano.it

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: TATEINHEIT ZWISCHEN DEN STRAFTATBESTÄNDEN DER VERUNTREUUNG UND DES BETRÜGERISCHEN KONKURSES

Das Kassationsgericht (VI Abt. für Strafsachen) beschäftigte sich im Urteil Nr. 14402/21 mit dem Fall des Alleinverwalters einer Gesellschaft im Eigentum einer Gemeinde, der u.a. wegen Amtsunterschlagung und betrügerischem Bankrott durch Veruntreuung verurteilt worden war. Unter der Annahme, dass der konkrete Tatbestand (bzw. die Veruntreuung von 1.029.737 Euro) bei der Amtsunterschlagung und beim betrügerischen Bankrott derselbe sei (mit dem Unterschied, dass der Konkurs bei der zweiten Straftat die objektive Bedingung der Strafbarkeit darstellt), wandte der Rekurswerber den Verstoß des Grundsatzes des *ne bis in idem* ein. Das Kassationsgericht lehnte diese Auslegung ab und entschied, dass sich die Straftat der Amtsunterschlagung von jener des betrügerischen Bankrotts aufgrund von anderer Struktur und Rechtsgutsverletzung unterscheidet, so dass die beiden Straftaten nebeneinander bestehen können. Relevante Unterschiede liegen neben einem anderen verletzten Rechtsgut insbesondere in der Möglichkeit, dass die Bedingung der Strafverfolgbarkeit fehlt, da bei einem Konkursdelikt die Veruntreuung nur eventuell zum Bankrott führt, sowie im Tatzeitpunkt, da es sich bei der Amtsunterschlagung um ein Zustandsdelikt handelt, bei dem die Wiedergutmachung keine Relevanz hat.



K. Pfeifer

Rechtsanwaltssozietät

BRANDSTÄTTER
Studio legale associato

Avv. Karl Pfeifer | karl.pfeifer@brandstaetter.it

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: „VERDÄCHTIGES“ SEMESTER UND GEBRAUCHSFRISTEN

In einem interessanten Urteil (19.02.21, Nr. 4482) geht der Kassationsgerichtshof auf einige wichtige Punkte bzgl. der Insolvenzanfechtungsklage ein: Die Aufeinanderfolge verschiedener Verfahren (die das sog. „verdächtige“ Semester, innerhalb dessen von der insolventen Gesellschaft getätigte Zahlungen widerrufen werden können, zurückdatieren kann) und die Berücksichtigung der „Gebrauchsfristen“ (der zufolge solche Zahlungen vom Widerruf auszunehmen sind). Das Gericht hat klargestellt, dass im Fall eines Unternehmens, das zuerst zur kontrollierten und dann zur außerordentlichen Verwaltung zugelassen wurde, das „verdächtige“ Semester mit dem Datum des Dekrets der Zulassung zur Verwaltung und nicht mit dem des einfachen Antrags beginnen kann, obwohl dieses Verfahren keinen Insolvenzstatus, sondern nur eine vorübergehende Schwierigkeitslage für das Unternehmen voraussetzt. Das Gericht stellte ferner fest, dass die Gebrauchsfristen für die Zahlungen von den Parteien auch während des Lieferverhältnisses geändert werden können, die Befreiung von der Anfechtung jedoch nicht als eine dauerhafte Ausweitung über die üblichen Fälle hinaus verstanden werden kann; wäre dies so, würden Mechanismen bestehen, um die schwierige Situation des Schuldners auszunutzen. Im vorliegenden Fall hatten die Parteien zunächst eine Zahlungsmethode bei Lieferung und dann eine Vorauszahlungsmethode zum Zeitpunkt der Bestellung festgelegt.



S. Grigolli



G. Mancini

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli |
stephan.grigolli@grigollipartner.it
Avv. Giuseppe Mancini |
giuseppe.mancini@grigollipartner.it

DEUTSCHLAND: INTERNATIONALE INSOLVENZ TRIFFT AUF ARBEITSRECHT – EINE GEFÄHRLICHE KONSTELLATION

Internationale Insolvenzfälle sind immer komplex, insb. wenn das Schuldnerunternehmen Mitarbeiter im Ausland hat, z.B. in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 848 von 2015 (EuInsVO) wird ein besonderer Schutz für Arbeitnehmer im Ausland gewährt, deren Arbeitsverhältnis einem anderen als dem für Insolvenz geltenden Recht unterliegt.

Allgemein gilt das Recht des Staates, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde (Art. 7 Abs. 1 EuInsVO). Die Auswirkungen des Insolvenzverfahrens auf Arbeitsverhältnisse unterliegen dagegen ausschließlich dem für den Arbeitsvertrag geltenden Recht. So muss der Insolvenzverwalter eines deutschen Unternehmens, das Mitarbeiter in Italien hat, die Arbeitsverhältnisse nach italienischem Recht „leben“ und ggf. beenden. Die Unterschiede zur vertrauten lex fori concursus sind vielfältig und betreffen z.B.: Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Entschädigungen, Abfindung (in Deutschland nicht immer geschuldet), nachvertragliche Wettbewerbsverbote.

Die Rechtsprechung in diesem Punkt ist spärlich, entsprechende gering die Rechtsicherheit, ein für die Umstrukturierung international tätiger Unternehmen nicht zu unterschätzendes Problem.



A. Seitz



F. Sali



STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER

RA Alexander Seitz, LL.M. Eur. |
a.seitz@mader-stadler.de
RA und Avv. Fabio Sali, LL.M. Eur. |
f.sali@mader-stadler.de
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

ITALIEN: SCHENKUNGSSTEUER UND TRUST

Mit Urteil Nr. 8719/5 vom 30.03.21 hat der it. Kassationsgerichtshof eine gänzlich von der des Finanzamtes abweichende Haltung eingenommen. In diesem Urteil hat der Gerichtshof nämlich festgelegt, dass die Schenkungssteuer auf dem Vermögen, das in einem Trust angelegt wurde, nur dann anfällt, wenn der Trustee tatsächlich das festgelegte Trustvermögen an die Begünstigten überträgt. Erst zu diesem Zeitpunkt, und nicht zum Zeitpunkt der Gründung des Trusts, ergibt sich ein effektiver Vermögenszuwachs zugunsten der Begünstigten.

Der Oberste Gerichtshof hat zudem betont, dass die Gründungsurkunde des Trusts, mit der bestimmte Güter zu bestimmten Konditionen fest angelegt werden, als funktionaler Akt und Vorstadium der anschließenden Übertragung dieser Güter zugunsten der Begünstigten anzusehen ist.



M. Petrucci



RP Legal & Tax

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |
marco.petrucci@rplt.it

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: DREIECKSGESCHÄFTE MIT AUSFUHR IN DRITTLÄNDER – VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE NICHTANWENDUNG DER MEHRWERTSTEUER

Art. 8 Abs. 1 lit. a) des Präsidialdekrets Nr. 633/72 sieht vor, dass direkte Ausfuhren sowie sog. außergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte, die durch die Einschaltung eines Subjekts (Auftraggeber) gekennzeichnet sind, das sowohl als Abnehmer des ersten inländischen Lieferers als auch als Verbringer an den Drittlandsempfänger, den Endempfänger der Waren, auftritt, nicht der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen.

Die beiden Lieferungen sind nicht mehrwertsteuerpflichtig, wenn: (i) die Waren aus dem Gebiet der EU befördert oder versandt werden, (ii) die Beförderung oder der Versand der Waren ins Ausland durch den ersten Lieferanten oder in dessen Namen erfolgt, auch wenn dies im Auftrag seines Leistungsempfängers geschieht, (iii) der Auftraggeber des Dreiecksgeschäftes sowie der Leistungsempfänger aus einem Land außerhalb der EU nicht die Verfügbarkeit der Waren im nationalen Gebiet erwerben.

Was den Ausfuhrnachweis betrifft, so ist die Nichtsteuerbarkeit des Geschäftes an den Umstand geknüpft, dass die Beförderung der Waren aus der EU direkt durch den Lieferanten erfolgt, unabhängig davon, wer das Geschäft beim Zoll abwickelt. Das Geschäft kann daher von der MwSt.-Pflicht befreit sein, auch wenn die Ausfuhrrechnung auf den Namen des Auftraggebers lautet.



S. Amoroso

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO

Dott. Stefano Amoroso |
stefano.amoroso@studioamoroso.it

IMPRESSUM



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

Copyright Bilder: Fotolia

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.